

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 5 R 318/09 B

L 4 R 530/08 (Sächsisches LSG)
S 2 R 622/07 (SG Dresden)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See,
Pieperstraße 14-28, 44789 Bochum,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 5. Senat des Bundessozialgerichts hat am 27. Oktober 2009 durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Dreher, die Richterin Dr. Günniker
und den Richter Karmanski
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des
Sächsischen Landessozialgerichts vom 25. Juni 2009 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine Kosten zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Beschluss vom 25.6.2009 hat das Sächsische Landessozialgericht (LSG) einen Anspruch des Klägers auf Gewährung höherer Altersrente unter Berücksichtigung der von 1953 bis 1989 gezahlten "zusätzlichen Belohnung" für Eisenbahner in der DDR im Wege der Überprüfung verneint.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem Beschluss hat der Kläger Beschwerde beim Bundessozialgericht (BSG) eingelegt. Er beruft sich auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache iS von § 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG).
- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde des Klägers ist unzulässig. Seine Begründung vom 10.9.2009 genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht, weil der geltend gemachte Zulassungsgrund nicht ordnungsgemäß dargetan worden ist (*vgl § 160a Abs 2 Satz 3 SGG*).
- 4 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung aufzeigen, welche Fragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung der Fragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung dieser Rechtsfragen erwarten lässt. Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage aufzeigen und ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen (*zum Ganzen vgl BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 34 S 70 mwN*). Diesen Anforderungen wird die vorliegende Beschwerdebegründung nicht gerecht.
- 5 Der Kläger misst folgender Rechtsfrage grundsätzliche Bedeutung bei:
"Ist die Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Belohnung für Eisenbahner in der DDR als rentenwirksam erzielter Arbeitsverdienst gem. § 256a SGB VI verfassungswidrig?"
- 6 Damit hat der Kläger zwar eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung aufgeworfen. Er hat jedoch nicht dargetan, dass die Frage (weiterhin) klärungsbedürftig ist.
- 7 Eine Rechtsfrage ist dann nicht klärungsbedürftig, wenn die Antwort praktisch außer Zweifel steht, weil sie sich zum Beispiel unmittelbar aus dem Gesetz ergibt oder bereits höchstrichterlich geklärt ist. Als höchstrichterlich geklärt muss eine Rechtsfrage auch dann angesehen werden, wenn das Revisionsgericht oder das Bundesverfassungsgericht (BVerfG)



sie zwar noch nicht ausdrücklich entschieden hat, jedoch schon eine oder mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind, die ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von der Beschwerde als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage geben (*vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 8; vgl auch Kummer, Die Nichtzulassungsbeschwerde, 1990, RdNr 117 mwN*). Liegen bereits höchstrichterliche Entscheidungen zur aufgeworfenen Frage vor, muss substantiiert dargetan werden, aus welchen Gründen die Frage klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist (*vgl BSG SozR 1500 § 160a Nr 13, 65*).

- 8 Der Kläger führt aus, dass über die Rechtsfrage - soweit ersichtlich - unmittelbar noch nicht höchstrichterlich entschieden worden sei und sich ihre Beantwortung auch nicht mittelbar aus anderen Entscheidungen ergebe, und verweist diesbezüglich allein auf die Entscheidung des erkennenden Senats vom 11.12.2002 (*B 5 RJ 14/00 R - BGSE 90, 197 = SozR 3-2600 § 256a Nr 10*) sowie den Nichtannahmebeschluss des BVerfG vom 30.8.2005 (*1 BvR 616/99, 1 BvR 1028/03 - SozR 4-2600 § 256a Nr 1*). Das Urteil habe sich in erster Linie mit der Berücksichtigung eines Steigerungssatzes von 1,5 für Angehörige der Deutschen Reichsbahn auseinanderzusetzen gehabt und der auf Verfassungsbeschwerde (ua) gegen das vorgenannte Urteil ergangene Nichtannahmebeschluss des BVerfG habe "in erster Linie" eine Verletzung von Grundrechten bei der Versagung einer Sonderversorgung ehemaliger Mitarbeiter der Deutschen Reichsbahn in der DDR nach Rentenüberleitung in die gesamtdeutsche Rentenversicherung verneint. Abgesehen davon, dass der Kläger damit nicht nur bewusst ("... in erster Linie ...") lediglich auf einen Teilaspekt des zitierten Beschlusses abstellt, reicht dieses Vorbringen auch im Übrigen zur Darlegung der Klärungsbedürftigkeit nicht aus. Vielmehr hätte der Kläger in Auseinandersetzung mit den vorerwähnten Entscheidungen aufzeigen müssen, dass diese sich mit der verfassungsrechtlichen Beurteilung der Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Belohnung für Eisenbahner in der DDR als rentenwirksamer Arbeitsverdienst nicht beschäftigen haben und auch keine ausreichenden Anhaltspunkte für die Beantwortung dieser Frage enthalten. Dies gilt umso mehr, als die Vorinstanzen dem Urteil des BSG vom 11.12.2002 (*aaO*) entnommen haben, dass die Nichtberücksichtigung der zusätzlichen Belohnung mangels Bestehens einer Beitragspflicht verfassungsgemäß sei, wofür sich das LSG auf - vom Kläger nicht berücksichtigte - weitere Rechtsprechung des BVerfG stützt (*vgl BVerfGE 100, 1 = SozR 3-8570 § 10 Nr 3*). Mit dieser Rechtsprechung hätte sich der Kläger umso mehr auseinandersetzen müssen, als das LSG festgestellt hat, dass die darin für einen Verfassungsverstoß vorausgesetzte unverhältnismäßige Einbuße in der Altersversorgung in seinem Fall gerade nicht festzustellen sei.
- 9 Ohne entsprechende inhaltliche Auseinandersetzung mit dieser stRspr des BSG und der zitierten Rechtsprechung des BVerfG zeigt der Kläger nicht in gebotener Weise auf, dass die von ihm aufgeworfene Rechtsfrage (wieder) klärungsbedürftig (geworden) ist.



- 10 Die nicht formgerecht begründete Beschwerde ist gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 iVm § 169 Satz 3 SGG durch Beschluss ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter zu verwerfen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)